

Allgemeine Einkaufsbedingungen

**Schrott Hofmann GmbH & Co KG Großhandel
Walter-Bothe-Strasse 10, 68169 Mannheim**

Tel.: 0621 - 31 17 78

Fax: 0621 - 31 52 13

E-Mail: hofmann-schrott@t-online.de

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.

Entgegenstehende abweichende Bedingungen erkennen wir grundsätzlich nicht an, es sei denn, wir hätten ausnahmsweise ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Für diesen Fall haben diese Ausnahmebedingungen nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Im Übrigen findet sie immer Anwendung.

Folglich bleiben zwischen uns und dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber getroffene besondere Vereinbarungen hiervon stets unberührt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen Schrott vorbehaltlos annehmen.

Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge über sonstige Leistungen, insbesondere Werkverträge oder Dienstleistungsverträge.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 IV BGB.

2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Einkäufe von Fe-Schrott gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und

Entsorgungsunternehmen e.V. in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003 S.12022.

Daneben gelten auch die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling und Entsorgungsunternehmen e.V.

2.2 Für Einkäufe von NE-Metallen von Unternehmen i.S.d. § 310 I BGB gelten außerdem ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen, Usancen und Handelsklauseln INCOTERMS werden beim Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber als bekannt vorausgesetzt. Wir sind jederzeit bereit, auf Anforderung über den Inhalt dieser Bestimmungen zu informieren.

3. Angebot und Bestellung

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Lieferant bzw. Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen rechtsverbindlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten bzw. Verkäufers nicht innerhalb dieser Frist, sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder auch durch Telefax sowie E-Mail gültig. Nach Ablauf einer Woche ist die Bestellung freibleibend.

3.2 Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten bzw. Verkäufers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.

4. Preise, Gewichts - und Mengenermittlung

4.1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind grundsätzlich unsere aktuellen Festpreise.

4.2 Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckenlieferungen die im Werk durch Voll- und Leerwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu einem besonderen Widerspruch. Sowohl bei legiertem als auch bei unlegiertem Schrott haben wir zunächst das Recht das Material unter Vorbehalt und der näheren Prüfung bzw. Durchsicht entgegenzunehmen, ohne dass wir zur Zahlung oder zu weiteren Maßnahmen verpflichtet werden können. Fremdanhaftungen sowie Erde, Wasser, Schnee, Eis o.ä. mindern stets das Abrechnungsgewicht und sind einvernehmlich zu schätzen. Nach Abzug des so ermittelten Gewichts der Fremdmaterialien wird das eigentliche Eigengewicht des angelieferten Materials auf der Wiegekarte festgehalten. Kann eine einvernehmliche Gewichtsbestimmung nicht konkret erreicht werden, so können wir die endgültige Annahme verweigern. In diesem Fall ist der Lieferant bzw. Verkäufer oder der Auftraggeber verpflichtet, das Material auf eigene Kosten aufzuladen und abzutransportieren.

4.3. Die Abrechnungen eingehender Lieferungen berücksichtigen wir im Rahmen des Gutschriftverfahrens stets nach eventuell entstandener Kosten für uns, wie z.B. Weigerungs- und Sortierkosten sowie sonstiger erforderlicher Kosten.

5. Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

5.1. Die eingehenden Lieferungen werden von uns grundsätzlich unter Berücksichtigung eventueller Weigerungs- und sonstiger Kosten (wie z. B. pauschalisierte Sortier- bzw. Entsorgungskosten) in einer Gutschrift abgerechnet. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit der Zahlung.

5.2. Die Abrechnung erfolgt erst dann, wenn uns sämtliche erforderliche Unterlagen die zur Stammdatenanlage benötigt werden vollständig vorliegen.

5.3. Sollten die Unterlagen nicht binnen 6 Monaten vollständig vorliegen sind wir berechtigt die Annahme ohne Vergütung zu verbuchen. Eine Fristverlängerung kann grundsätzlich nicht gewährt werden.

5.4. Zahlungsziel ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund.

Bei Einkäufen von Fe- und Gießerei-Schrotten ist immer der 15. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug, der einvernehmlich festgelegt wird. Leisten wir auf unsere Bestellung bzw. auf unseren Einkauf Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte bzw. eingekaufte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet. Wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.

5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5.6. Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferungen von Waren ist der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum

Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

5.7. Im Übrigen behalten wir uns vor aufgrund der in 9.5. näher beschriebenen Fälle angemessene Preisanpassungen generell und im Folgemonat vorzunehmen.

6. Mängelhaftung

6.1 Die ordnungsgemäße Vertragserfüllung setzt voraus, dass sämtliche zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere müssen die Lieferungen und Leistungen dem EU-AbfVerbG und der EG-AbfVerbrVO genügen. Entsprechende Zertifikate werden wir, soweit vorgeschrieben oder üblich, übergeben. Dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Herkunft der Ware sowie ggf. enthaltene Fremdstoffe und Verunreinigungen, gleichgültig ob diese abfallrechtlich zulässig sind oder nicht.

6.2 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sowie frei von radioaktiven Stoffen ist. Angeliefertes Material muss auch sonst frei sein von allen Bestandteilen, die für die weitere Verarbeitung oder Verhütung schädlich sind. Insbesondere darf das Material keine Fremdanhaftungen (z.B. Müll, Schutt, Papier, Pappe, Kartonagen, Emballagen, Holz, Reifen, Plastik, Fette und Öle und ähnliche Materialien), stofffremde Verunreinigungen und Begleitstoffe (Kupfer, Zinn, Blei, Chrom,

Nickel, Molybdän und ähnliche Materialien), Spreng- und Hohlkörper (z.B. Gasflaschen, Druckbehälter, geschlossenen Fässer, Tanks und ähnliche Materialien), unkontrollierbare geschlossene Gebinde jeder Art, Asbest, PCB, Chemikalien sowie brandgefährliche und radioaktive Stoffe enthalten. Fässer, Farbeimer und Tanks werden nur nach vorheriger gesonderter Absprache ohne Inhalt und gereinigt angenommen. Die Reinigung und Entgasung dürfen nicht länger als 2 Wochen vor Anlieferung erfolgt sein. Über die umweltgerechte Entsorgung ist uns unaufgefordert eine Entsorgungsbescheinigung sowie eine Tankreinigungsbescheinigung vorzulegen. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte hinaus kontaminiertem Material vorzunehmen.

6.3 Die zu liefernde Ware muss insbesondere frei sein von radioaktiv belasteten Stoffen. Sollten dennoch belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung (radioaktive Kontamination) verursacht werden (z.B. Schadensersatz, Kosten für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, Verdienstausfälle z.B. durch Schließung des Betriebes, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten) zu Lasten des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers, der auch für evtl. entstandene Personen und Sachschäden haftet. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

6.4 Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden. Für die Sorteneinstufung sowie die Mängelfeststellung ist unser Werksbefund maßgebend. Eine von uns ausgesprochene Mangelrüge gilt als anerkannt, wenn der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber

nicht innerhalb der auf den Zugang der Mängelrüge folgenden 2 Werktagen widerspricht.

6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.6 Ist der Kauf für den Lieferanten bzw. Verkäufer und uns ein Handelsgeschäft, so sind wir verpflichtet, Stahlschrott und sonstige Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Rüge im Sinne des § 377 I HGB erfolgt rechtzeitig, wenn sie – gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung - innerhalb einer Frist von 14 Werktagen gegenüber dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber angezeigt wird. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig.

6.7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder uns ein Zuwarten aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist.

6.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistungen des Lieferanten bzw. Verkäufers Kosten (insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle), so hat der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber diese Kosten zu tragen.

6.9 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber haftet für ein Verschulden von Nachunternehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen wie für eigenes Verschulden.

6.10 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, und zwar berechnet ab Gefahrübergang.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber steht dafür ein, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.2 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen, z.B. nach §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.

7.3 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber haftet für alle uns infolge von Rechten Dritter entstehenden Kosten (z.B. Anwalts- und Gerichtskosten, insbesondere Kosten für selbstständige Beweisverfahren), Schäden und sonstigen Nachteile einschließlich von Ausfällen, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht planmäßig verwenden können.

7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, und zwar berechnet ab Vertragsschluss.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten/Abtretung

8.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht übertragen oder seine vertraglichen Ansprüche an Dritte abtreten.

8.2 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

9. Lieferzeit und Lieferverzug

9.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei der, durch die Bestellung, benannten Auslieferstelle.

9.2 Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

9.3 Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nach unserer Wahl Schadensersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen, uns von Dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet, sofern ihn hinsichtlich der Verzögerung der Leistung ein Verschulden trifft. Der Lieferant bzw. oder Auftraggeber Verkäufer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z. B. per E-Mail) ausgesprochen werden.

9.4 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers.

9.5 Es wird bestimmt, dass Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl beim Lieferanten bzw.

Verkäufer als auch bei uns die vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend verlängern. Dauert eine Störung länger als 8 Wochen, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung/Auftrag ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung/der Auftrag infolge der, durch höhere Gewalt verursachte Verzögerung wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist. Folglich sind wir berechtigt angemessene Preisanpassungen wegen der hier näher beschriebenen Fälle nach 5.7. vorzunehmen.

9.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir auch berechtigt, wahlweise den gesetzlichen Verzugschaden oder einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Containergestellung

10.1. Soweit vom Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber eine Containergestellung zum Sammeln des Verkaufsgutes o.ä. gewünscht wird, erfolgt diese durch uns für den ersten Monat ohne Berechnung. Für jeden weiteren angefangenen Monat berechnen wir € 100,00 zzgl. MwSt., wenn nichts anderes vereinbart ist.

10.2. Die Verpflichtung erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggebers für die vereinbarte Mietzeit sowie - je nach Vereinbarung - entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers

zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

10.3. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt uns die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.

10.4. Erweist sich eine mit dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich unsere Rechte und Pflichten nach § 419 HGB.

10.5. Wir holen den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zu vertreten hat, für uns weitere Kosten, so sind diese vom Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zu erstatten.

10.6. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so sind wir berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

10.7. Die Haftung des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben.

10.8 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist unsere Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die

Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei haben wir mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für uns erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen wir auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Lieferanten bzw. Verkäufers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen

verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann uns ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten. Verletzt der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container. Uns obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch uns entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zu ersetzen.

10.9. Wir sind verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen,

soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind uns unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

10.10. Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber. Wir haben auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

10.11. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch uns. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber verpflichtet sich, - die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und - dies uns bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie - die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und

Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die uns insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls. Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernehmen wir diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so sind wir insbesondere berechtigt, entweder - den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, - die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder - die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Wir können vom Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeugs. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von uns hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Container ist ohne

Zustimmung durch uns in Textform nicht zulässig. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber wird im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch uns verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen - zur Abholung durch uns bereit zu halten.

10.12. Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

10.13. Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haften wir für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

10.14. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

10.15. Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle.

10.16. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten.

10.17. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der

Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung.

10.18. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.19. Die Rechnungen durch uns sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und können vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.

10.20. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Wir dürfen im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.

10.21. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden von uns schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt das oben erklärte entsprechend; siehe 10.20. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

10.22. Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019); http://bdsv.de/de/resources/Booklet_AGA2019_29.05.2019.pdf

11. Abbruch/-Demontearbeiten

11.1. Soweit Abbrucharbeiten vor Ort vereinbart sind, obliegt die Einholung der hierfür konkret erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Brenngenehmigung vor Ort etc.), der Medienfreischaltung (Strom, Wasser, Gase, etc.) sowie der Zustimmungen Dritter (Grundstückseigentümer, Nachbarn etc.) dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber.

11.2. Vereinbarte Termine und Fristen für Abbrucharbeiten beginnen nicht vor dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter. Dies hat der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

12. Versand

12.1 Versanddatum, Transportmittel und Art der Versendung werden von uns gewählt.

12.2 Für jede Sendung ist uns sofort bei Abgang der Ware eine Versandanzeige per Telefax oder E-Mail einzureichen oder zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, Angaben nach dem EU-AbfVerbG sowie der EG-AbfVerbVO, ggf. gefahrgutrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (z.B. Lieferscheine) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten einschließlich Ust.-Identifikations-Nr. und ggf. auch Nr. und Namen des Unterlieferanten sowie der Empfangsstelle aufweisen. Soweit keine Schrottsorten angegeben werden, ist unsere bzw. die Einstufung des Empfängers maßgebend. In diesem Fall sind nachfolgende Reklamationen des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers ausgeschlossen.

12.3 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und sind in den

Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zulasten des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggeber. Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.

12.4 Die Transport- und Versandgefahr trägt der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

12.5. Bei LKW-Lieferung ist ein Frachtbrief/Lieferschein mit Ablieferquittung beizufügen.

12.6. Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Standgelder und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggebers.

13. Entladung von Materialien

13.1. Wenn nicht anders vereinbart werden die Materialien frei angeliefert bzw. gekippt o.ä. angenommen und gekauft.

13.2. Sollte der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber Unterstützung bei der Entladung verlangen, kann das Hofpersonal beim Entladeprozess unterstützen. Das Personal handelt dabei auf Anweisung des Lieferanten bzw. Verkäufers oder Auftraggeber und haftet weder für Beschädigungen am Material noch für Beschädigungen an Fahrzeugen / Transportmitteln, Aufbauten o.ä.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangsstelle, Zahlungsort ist immer Mannheim.

14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mannheim, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind berechtigt, unseren Vertragspartner auch an dessen Geschäfts- oder Wohnsitz zu verklagen.

14.3. Vereinbart wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalem Kaufrechts und UNKaufrechts ist ausgeschlossen.

14.4. Wir sind grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

16. Änderungsvorbehalt

Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten bzw. Verkäufer oder Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber die geänderten allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Lieferant bzw. Verkäufer oder Auftraggeber wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen allgemeinen Einkaufsbedingungen fort.

17. Datengeheimnis:

Personenbezogene Daten unserer Kunden werden gemäß DSGVO und BDSG verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung persönlicher Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht

statt: Wir geben persönliche Daten nur an Dritte weiter, wenn nach Art. 6 I S. 1 lit. a) DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt ist, sowie für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 I S. 1 lit. c) DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 I S. 1 lit. b) DSGVO für die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Nach Art. 6 I S. 1 lit. f) DSGVO verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, und die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht überwiegen. Im Übrigen besteht jederzeit das Recht unentgeltlich eine Auskunft über die Herkunft, den oder die Empfänger und den Zweck der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenfalls besteht das Recht, die Berichtigung, Einschränkung oder Löschung sowie die Weitergabe dieser Daten zu verlangen. Des Weiteren steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Bei Fragen hierzu und rund um den Datenschutz sind wir bzw. unser Datenschutzbeauftragter bereit offene Fragen zu beantworten. Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person und unser Datenschutzbeauftragter werden in unserer Datenschutzerklärung ausdrücklich genannt. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <http://www.schrott-hofmann.de/datenschutz.html>.

Stand: Juni 2019